

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (05 31) 391-4111
Telex: 09 52526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER:
FAKULTÄTEN UND FACHBEREICHE (2FACH)
FACHBEREICH 5 (10FACH)
LEICHTWEISS-INSTITUT (10FACH)
DEZERNATE
SG 11 (4FACH)
HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

20. SEPTEMBER 1983

O R D N U N G
FÜR DIE GEMEINSAME ZENTRALE EINRICHTUNG
GROSSER WELLENKANAL
DER UNIVERSITÄT HANNOVER UND DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 8. September 1983 die Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung GROSSER WELLENKANAL der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig, die von den Senaten der beiden Universitäten vorher verabschiedet wurde, gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG genehmigt. Die Ordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in beiden beteiligten Hochschulen in Kraft.

Die zwischen der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig geschlossene Vereinbarung über die Errichtung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung Großer Wellenkanal vom 24.5.1983/31.5.1983, die vom niedersächsischen Wissenschaftsminister mit dem gleichen Erlaß gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 5 NHG genehmigt wurde, wird hiermit ebenfalls hochschulöffentlich bekanntgemacht.

ORDNUNG

für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung

GROSSER WELLENKANAL

der Universität Hannover und der

Technischen Universität Braunschweig

Präambel

Der GROSSE WELLENKANAL dient dem Zweck, Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Wasserforschung, insbesondere des Küstenschutzes zu bearbeiten. Die Ergebnisse sollen auch umgesetzt werden in eine wirtschaftliche Bemessung von Bauwerken, die dem Seegang ausgesetzt sind.

§ 1 Organisation

- (1) Der GROSSE WELLENKANAL ist eine Gemeinsame Zentrale Einrichtung (§ 105 Abs. 3 NHG) der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig; der GROSSE WELLENKANAL ist der Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung v.24./31.5.1983, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des GROSSEN WELLENKANALS geregelt sind (§ 2, Abs. 6 NHG), zugeordnet.
- (2) Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung ist verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung für den GROSSEN WELLENKANAL für das jeweilige Haushaltsjahr an der Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, aus Forschungsaufträgen eingeworbene Mittel werden bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet. Hinsichtlich des Stammpersonals werden die personalrechtlichen Befugnisse und die Befugnisse des Dienstvorgesetzten vom Präsidenten der Universität Hannover im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

- (1) Sonderforschungsbereich im Sinne dieser Ordnung ist der Sonderforschungsbereich 79 (Wasserforschung im Küstenbereich); an dessen Stelle tritt ggf. ein thematisch sich anschließender Sonderforschungsbereich an der Universität Hannover, an dem Einrichtungen der Technischen Universität Braunschweig beteiligt sind.
- (2) Der GROSSE WELLENKANAL steht vorrangig für die Forschungsprogramme des Sonderforschungsbereiches zur Verfügung. Nach den Arbeiten des Sonderforschungsbereiches haben andere der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben die zweite Priorität. Darüber hinaus steht er allen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen für Forschungsvorhaben offen.

§ 3 Direktorium

- (1) Die Einrichtung des GROSSEN WELLENKANALS wird von einem Direktorium geleitet und betreut.
- (2) Dem Direktorium gehören an:
 - der Sprecher des Sonderforschungsbereichs
 - zwei weitere vom Sonderforschungsbereich nach Maßgabe seiner Ordnung gewählte aktive Mitglieder des Sonderforschungsbereichs, wobei je eines der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig angehört
 - der geschäftsführende Leiter des Franzius-Instituts der Universität Hannover
 - der Vertreter des Lehrgebiets für Hydromechanik und Küstenwasserbau im Leichtweiß-Institut der Technischen Universität Braunschweig

An den Sitzungen des Direktoriums nehmen je ein Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der Betriebsgruppe (Grund- und Ergänzungsausstattung) mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist für Grundsatzangelegenheiten des GROSSEN WELLENKANALS zuständig und beschließt über Bedarfsanmeldungen zum Haushalt, an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und an Ministerien.
- (2) Das Direktorium stellt als Richtlinie einen langfristigen Forschungsrahmen und innerhalb dessen die Prioritätenfolge für die Benutzung des GROSSEN WELLENKANALS auf. Es ist dabei an die Bewilligungsaufgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebunden.
- (3) Das Direktorium beschließt eine Geschäftsordnung und eine Benutzungsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über Kostenbeteiligung und parallelen Versuchsbetrieb.
- (4) Das Direktorium ist zuständig für die Befürwortung von Forschungsvorhaben, die im GROSSEN WELLENKANAL durchgeführt werden sollen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Das Amt soll zwischen Mitgliedern des Sonderforschungsbereichs der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig wechseln. Während der ersten sechs Jahre soll das Amt je einmal von einem Mitglied der Universität Hannover und einem Mitglied der Technischen Universität Braunschweig wahrgenommen werden.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor vertritt den GROSSEN WELLENKANAL nach außen. Er ist Vorgesetzter des Betriebsleiter. Er schlägt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter am GROSSEN WELLENKANAL dem Präsidenten der Universität Hannover vor.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Direktoriums. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

§ 6 Betriebsleiter

- (1) Der Betriebsleiter wird vom Direktorium zur Einstellung vorgeschlagen. Er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben.
- (2) Der Betriebsleiter ist für den Betrieb des GROSSEN WELLENKANALS verantwortlich. Er sorgt für einen reibungslosen und sicheren Versuchsbetrieb sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Sicherheitsvorschriften.
- (3) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der zum GROSSEN WELLENKANAL gehörenden Mitarbeiter. Er ist dem Geschäftsführenden Direktor gegenüber verantwortlich.
- (4) Er ist gegenüber allen am GROSSEN WELLENKANAL arbeitenden Personen weisungsberechtigt, was den technischen Ablauf der Versuche angeht. Dies gilt auch für andere Personen, die sich im Bereich der Versuchseinrichtung aufhalten.
- (5) Der Betriebsleiter berät das Direktorium des GROSSEN WELLENKANALS und die an der Nutzung des GROSSEN WELLENKANALS interessierten Institutionen und Wissenschaftler über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen Programmen am GROSSEN WELLENKANAL.
- (6) Der Betriebsleiter wird von dem dienstältesten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der zum Stammpersonal gehört, vertreten.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Information und Abstimmung der wissenschaftlichen Anliegen des Sonderforschungsbereichs mit den Arbeitsprogrammen für den Küstenschutz zuständigen Stellen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an

- ein Beauftragter des Senats der Universität Hannover,
- ein Beauftragter des Senats der Technischen Universität Braunschweig,
- ein Beauftragter der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
- ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 8 Grundausstattung

Die im Direktorium vertretenen Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, zur Grundausstattung des GROSSEN WELLENKANALS in persönlicher und sächlicher Hinsicht beizutragen.

§ 9 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung der Senate der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig und nach Genehmigung des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den beiden Hochschulen.

V E R E I N B A R U N G

Die Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Wasserforschung, insbesondere des Küstenschutzes, errichten die Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig als Trägerhochschulen die "Gemeinsame Zentrale Einrichtung GROSSER WELLENKANAL" (§ 105 Abs. 3 NHG).

§ 1 Rechte und Pflichten der Universitäten

Mit der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung GROSSER WELLENKANAL soll Einrichtungen beider Universitäten die Nutzung des GROSSEN WELLENKANALS im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und anderen Forschungsvorhaben ermöglicht werden. Die beiden Universitäten werden sich bemühen, im Zusammenhang mit dem GROSSEN WELLENKANAL auftretende Probleme im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit zu lösen.

Das Stammpersonal (bis auf weiteres je ein Wissenschaftler und ein Techniker) sowie die sächlichen Mittel zum Betrieb des GROSSEN WELLENKANALS werden hälftig von den Trägerhochschulen bereitgestellt.

§ 2 Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung

Für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung gilt die Ordnung für den GROSSEN WELLENKANAL gem. Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen zwischen beiden Hochschulen (bzw. notfalls im Aufsichtswege durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst) geändert werden.

Die Ordnung ist durch eine Benutzungsordnung zu ergänzen. Diese ist vom Direktorium der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung zu erlassen. Sie wird nach Zustimmung durch die Technische Universität Braunschweig dem Senat der Universität Hannover zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Verwaltung und Haushalt der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung wird verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung für den GROSSEN WELLENKANAL für das jeweilige Haushaltsjahr an der Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, aus Forschungsaufträgen eingeworbene Mittel werden bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet. Hinsichtlich des Stammpersonals werden die personalrechtlichen Befugnisse und die Befugnisse des Dienstvorgesetzten vom Präsidenten der Universität Hannover im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig wahrgenommen.

Soweit Personal- und Sachmittel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung GROSSER WELLENKANAL bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Universität Hannover bewirtschaftet.

§ 4 Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen und in Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung nebst der Ordnung gem. § 2 tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den beteiligten Hochschulen in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst. Die beiden Hochschulen werden die Vereinbarung und die Ordnung dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst erst dann zur Genehmigung vorlegen, wenn die Deutsche Forschungsgemeinschaft zugestimmt hat.